

Satzung
des
Vereins
„UND Marburg“

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „UND Marburg“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Marburg an der Lahn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des christlichen gemeinschaftlichen Lebens- und Glaubens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung (Förderung der Religion). Die Förderung weiterer gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 ist dem Verein als Nebenzweck ausdrücklich erlaubt. Zweck des Vereins ist darüber hinaus auch die Unterstützung von Menschen, die bedürftig im Sinne des § 53 AO sind.
2. Der Satzungszweck des christlichen gemeinschaftlichen Lebens und Glaubens sowie der damit verbundenen tätigen Nächstenliebe und Barmherzigkeit wird im In- und Ausland insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1 ein offenes, niedrighschwelliges Angebot an Gottesdiensten, Veranstaltungen jeder Art (Musik, Sport und Spiel, Freizeitgestaltung, Workshops, Seminare, Freizeiten, Vorträge und Informationsveranstaltungen etc.) für jede und jeden, unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft und Rasse, Geschlecht, sexueller Identität, einer Behinderung, sozialem oder kulturellem Hintergrund (Art. 3 Grundgesetz und § 1 AGG). Ziel ist es, das Leben anhand der christlichen biblischen Lehren und Inhalte, überkonfessionell und ökumenisch, im Alltag und in Gemeinschaft mit anderen zu praktizieren und zu erleben.
 - 2.2 kreative Wege und Förderung von Kunst und Kultur (Medien, Musik, Theater und jegliche weiteren künstlerischen Formen).
 - 2.3 soziale Unterstützung von Menschen durch diakonische Angebote und auch Begleitung und Orientierung in der Lebensphasenentwicklung (z. B. durch Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen, Mentoring, Coaching, Leiterschafts- und Schulungsprogramme, Weiterbildung, Förderung der Gleichberechtigung in der Religionsausübung, Angebote für Singles, Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften). Dies schließt Angebote der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, soziale Dienste allgemein und Hilfeleistungen zugunsten sozial benachteiligter Menschen oder Menschen mit Behinderungen.
 - 2.4 Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und weltweite caritative Hilfen. Dies umfasst Hilfen für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene und Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements und des demokratischen Staatswesens.
 - 2.5 Förderung des interreligiösen Dialoges.
 - 2.6 Angebote im Bereich des Klima- und Naturschutzes und eines nachhaltigen gemeinschaftlichen Zusammenlebens zur Bewahrung der Schöpfung.
3. Der Verein kann in einer kurz- oder langfristigen Zusammenarbeit mit bestehenden Vereinen, Initiativen, Trägern der Bildungsarbeit, Kommunen, Fachverbänden, Verlagen, Institutionen oder in unterstützender, z.B. auch in finanziell unter-

stützender Funktion, als Förderverein fungieren soweit es sich um eine Zusammenarbeit mit ausschließlich gemeinnützigem oder mildtätigem Charakter handelt.

4. Eine selbstlose Unterstützung von Personen durch den Verein erfolgt nur, soweit sie die Voraussetzungen der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 AO erfüllen.
5. Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung für andere Körperschaften, die diese Mittel für die oben genannten satzungsgemäßen Zwecke einsetzen; insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Vermögensbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der sog. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind unabhängig ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion im Sinne des § 2.

§4 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 14. Lebensjahr (Religionsmündigkeit) vollendet hat und sich vollumfänglich zur Förderung des Satzungszwecks verpflichtet.
2. Volljährige, geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen oder jede Personengesellschaft, die den Satzungszweck in Absprache mit dem Vorstand auf andere Weise fördern möchte, können als Fördermitglieder aufgenommen werden; Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins.
4. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist, sofern diese erhoben werden. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - länger als 6 Monate für den Vorstand unter den zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist.
 - an drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen fehlt und auch keine (jeweils einzeln erteilte) Bevollmächtigung eines weiteren Vereinsmitgliedes vorliegt.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden.
6. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins bzw. im Rahmen seiner Arbeit erworbene Informationen wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Adressen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich und geordnet übergeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§6 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der von der Mitgliederversammlung aktuell festgelegte Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt fällig, im Übrigen zu den von der Versammlung festgelegten Terminen. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag und auch die Umlage mindern oder ganz erlassen.

§7 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB; ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 bis zu maximal 15 Personen zusammen. Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl des Vorstandes die Anzahl der zu wählenden Vorstände. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein jeweils zu zweit.
2. Zum Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Das Nähere zur Wahl kann in einer Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.
3. Der Vorstand verteilt die Aufgaben und Ämter unter sich selbst, soweit dies nicht bei der Wahl bereits bestimmt wurde. Er kann bei Bedarf sich und dem Verein eine Geschäftsordnung geben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bei Bedarf bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied berufen oder Aufgaben unter sich neu verteilen. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl können die Geschäfte des Vereins bis zur Ergänzung vollständig weiterführen.
5. Der Vorstand beruft zu Präsenz- oder auch elektronischen Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen in Textform ein und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzung gefasst werden, wenn alle Mitglieder innerhalb der Ladungsfrist informiert wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf in der Geschäftsordnung zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Das Nähere zur Beschlussfassung und Sitzung kann er in einer Geschäftsordnung des Vereins regeln.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, und verwaltet das Vereinsvermögen; er kann aufgrund eines Mitgliederbeschlusses bei Bedarf hierfür angemessen vergütet werden. Er kann sich bei entsprechendem Bedarf eines Geschäftsführers und einer Geschäftsstelle bedienen. Er hat insbesondere folgende **Aufgaben**:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Mitgliederverwaltung.
7. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
8. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis bei den folgenden wichtigen Entscheidungen beschränkt und er hat insofern Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbeizuführen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke - einschließlich Gebäuden - und grundstücksgleichen Rechten die per anno einen Betrag von EUR 50.000,00 überschreiten;
 - c) Baumaßnahmen an eigenen oder gemieteten Gebäuden, mit einem Gesamtaufwand von über EUR 50.000,00 per anno;
 - d) Aufnahme oder Gewährung von Bank- Darlehen von mehr als EUR 50.000,00 per anno;
 - e) Übernahme von Bürgschaften oder Gewährung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten von mehr als EUR 20.000,00;
 - f) Kauf, Instandhaltung oder Instandsetzung von Anlagevermögen - einschließlich des Abschlusses von Leasing-, Mietkauf- und vergleichbaren Verträgen - über EUR 50.000,00 per anno und außerhalb des genehmigten Investitionen; bei Ersatzinvestitionen gilt das nur, soweit der durch den verbrauchten Gegenstand ausgelöste (jährliche) Aufwand des vorangegangenen Geschäftsjahres (z. B. Abschreibungen) voraussichtlich (jährlich) überschritten wird;
 - g) Erwerb und Veräußerung von Patenten und sonstigen Schutzrechten sowie Abschluss von Lizenzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über übliche Anwendungssoftware (z. B. Betriebssysteme, Office-Anwendungen);
 - h) Erwerb, Aufgabe und Veränderung von Beteiligung an juristischen Personen;
 - i) Einleitung von Verfahren vor Gerichten oder Schiedsgerichten und der Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren, wenn daraus eine Verpflichtung des Vereins von mehr als EUR 20.000,00 resultieren könnte;
 - j) Beauftragung von Beratern, wenn daraus eine Verpflichtung des Vereins von voraussichtlich mehr als EUR 20.000,00 resultiert;
 - k) Abschluss von Verträgen mit Angehörigen ersten bis dritten Grades, deren Ehe- oder Lebenspartner oder Personen, die mit diesen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben sowie alle Personen und Gesellschaften, die von einer der vorstehenden Personen unmittelbar oder mittelbar beherrscht werden; Interessenkonflikte sind überdies aktiv mitzuteilen.
 - l) Sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, die die Mitgliederversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt hat.
9. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, insbesondere dem Vereinsregister angeregt oder verlangt werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. Diese Änderungen sind in der Protokollform den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen. Der Vorstand hat hierbei wie auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung grundsätzlich darauf zu achten, dass die Grundsätze der Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff AO (Gemeinnützigkeit) gewahrt werden.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, den christlichen Charakter der Arbeit in allen Belangen stets zu gewährleisten und dies durch entsprechende kritische Überprüfungen sicherzustellen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit

dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Die Mitgliederversammlung erfolgt auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes elektronisch/ virtuell (Onlineverfahren) auf einer geeigneten und nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Plattform mit Identifizierungsmöglichkeit. Möglich ist auch eine gemischt real-virtuelle Mitgliederversammlung, wenn die technischen Voraussetzungen hierzu mit einem angemessenen Aufwand umzusetzen sind. Redebeiträge können dann mündlich oder in Textform erfolgen und eine Beteiligungsmöglichkeit der Mitglieder ist sicherzustellen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.
3. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich bis zu 3 Tagen vor dem Tag der Versammlung in Textform, aber nicht mehr danach gestellt werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sollen vorab allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
4. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand und oder die/ der Geschäftsführer*in und legt Rechnung, die von der Versammlung zu genehmigen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter*in geleitet, die/ der auch die Art der Abstimmung bestimmt, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Wahl einer/ eines oder mehrerer Kassenprüfer und ggf. einer Ersatzperson für in der Regel zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; evtl. spezifische Prüfungsaufträge und die Beauftragung von externen Prüfern bleibt vorbehalten;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - Satzungs- und Zweckänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden. Bei einer elektronischen Mitgliederversammlung können auch die Abstimmungen elektronisch erfolgen.
8. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
10. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist in Textform vor der Versammlung bzw. Abstimmung vorzulegen.

§10 Sitzungsberichte

1. Die Beschlüsse der Organe werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben wird. Es soll den Organ-Mitgliedern innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung bzw. Beschlussfassung in Textform zugehen.
2. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb von weiteren vier Wochen ab Zugang erhoben werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend.
3. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Beteiligung (Vollmacht) von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder gefasst werden. Fehlt es an der notwendigen Beteiligung, reicht für den Auflösungsbeschluss auf der folgenden Mitgliederversammlung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden; hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen. Stimmabgabe in Textform ist jeweils vorab möglich.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.